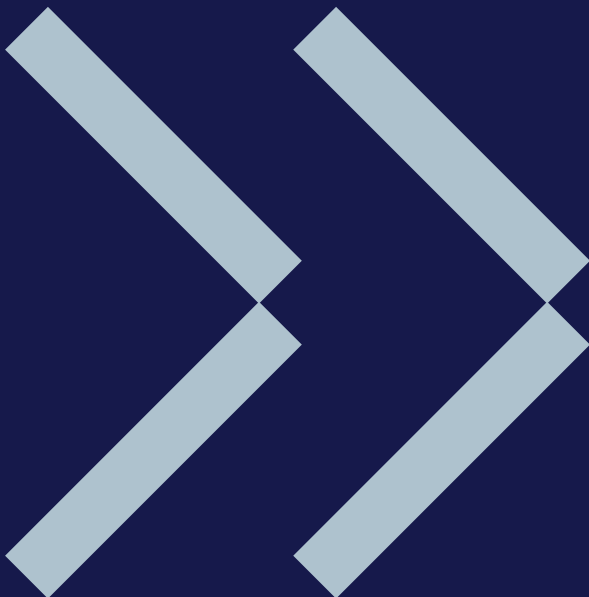


STELLUNGNAHME
ZUM REFERENTENENTWURF DER
BUNDESREGIERUNG –
GESETZ FÜR DIE WÄRMEPLANUNG
UND ZUR DEKARBONISIERUNG DER
WÄRMENETZE

14.06.2023



INHALTSVERZEICHNIS

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF DER BUNDESREGIERUNG: GESETZ FÜR DIE WÄRMEPLANUNG UND ZUR DEKARBONISIERUNG DER WÄRMENETZE	3
Thermische Speicher als zentralen Bestandteil der Wärmeinfrastruktur berücksichtigen	3
Änderungsvorschläge	4
1. A. Problem und Ziel, Abs. III – S. 1	4
2. §3 Begriffsbestimmungen, Punkt 11 „Wärme aus erneuerbaren Energien“, Einfügung nach h) – S. 10	4
3. §3 Begriffsbestimmungen, Einfügung nach Punkt 14 – S. 11	4
4. §3 Begriffsbestimmungen 12 „unvermeidbare Abwärme“, Einfügung unter a)	5
5. §18 Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045, Einfügung nach (2) 3. – S. 20	5

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF DER BUNDESREGIERUNG: GESETZ FÜR DIE WÄRMEPLANUNG UND ZUR DEKARBONISIERUNG DER WÄRMENETZE

Der BVES begrüßt die Zielsetzung des vorliegenden Referentenentwurfs zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze ausdrücklich. Wir verstehen den Entwurf als Chance, alle nötigen Schritte zu einer gelingenden Wärmewende einleiten zu können.

Für das Gelingen der Wärmewende sind thermische Energiespeicher als eigenständiger Teil der Wärmeinfrastruktur unerlässlich, die alle bereits heute vorhandenen technischen und wirtschaftlichen Potenziale berücksichtigt. Mit Energiespeichersystemen lassen sich die Volatilität in der Erzeugung von Energie und Wärme aus erneuerbaren Quellen auffangen und die notwendige Flexibilisierung realisieren, verschiedene weitere Wärmequellen effizient nutzen und somit die Wärmewende erfolgreich umsetzen. Dazu bedarf es auch einer Definition von Energiespeicheranlagen als Quellen erneuerbarer Wärme.

THERMISCHE SPEICHER ALS ZENTRALEN BESTANDTEIL DER WÄRMEINFRASTRUKTUR BERÜCKSICHTIGEN

Das breite Spektrum von Energiespeichertechnologien zur Anwendung in der Wärmeversorgung und der Sektorenkopplung ist im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Unsere Anmerkungen verstehen sich daher als notwendige Ergänzung und Sensibilisierung des Entwurfs für die notwendigen Schritte in Bezug auf die Planung einer thermischen Energiespeicherinfrastruktur.

Verschiedene Arten thermischer Energiespeicher über die im Entwurf genannten Aquifere hinaus sind heutzutage einsatzbereit und hochgradig skalierbar. Damit stehen technisch keine Hindernisse im Wege, dass thermische Energiespeicher die notwendigen Flexibilisierungsdienstleistungen übernehmen können und entsprechend ausführlich in der Infrastrukturplanung zu berücksichtigen sind.

Beispielhaft seien als Technologien genannt: Großwärmespeicher, Pufferspeicher, mobile Wärmespeicher, Hochtemperaturwärmespeicher und andere.

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

1. A. PROBLEM UND ZIEL, ABS. III – S. 1

... ist als zweite Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung die ~~Leitungs~~**netzgebundene** Wärmeversorgung über Wärmenetze und **thermische Energiespeichersysteme** weiter verstärkt und beschleunigt auszubauen und sind Wärmenetze bis 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbare Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen.

Begründung „netzgebunden“

Wärmeversorgung kann auch über mobile Speichermedien realisiert werden, die nicht auf Leitungen angewiesen sind. Damit können sie einen wichtigen Flexibilisierungsbeitrag leisten und den Bau von Leitungsinfrastrukturen in Teilen ersetzen. In der Bezeichnung „Netzgebundene Wärmeversorgung“ wären solche Lösungen mit einbegriffen.

Hinweis:

Es bietet sich an, zu prüfen, an welchen Stellen dieser Wortlaut ebenfalls übernommen werden kann.

Begründung ...“und thermische Energiespeichersysteme“

Um das volle Potenzial von Energiequellen ausschöpfen zu können ist die Flexibilisierung des Wärmenetzes mittels Energiespeichersystemen unerlässlich. Dies sollte explizit verdeutlicht werden. Energiespeichersysteme müssen sorgfältig platziert und dimensioniert werden. Sie sollten als eigenständiger Teil der Wärmeinfrastruktur betrachtet werden und deshalb an dieser Stelle separat genannt werden.

2. §3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, PUNKT 11 „WÄRME AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN“, EINFÜGUNG NACH H) – S. 10

Wärme

- i) aus einem Energiespeicher, der mit einer der zuvor genannten Quellen beladen wurde und das Wärmenetz speist,

Begründung:

Energiespeichersysteme als Teil der Wärmebereitstellung sind der direkten Nutzung der in diesem Abschnitt genannten Energiequellen gleichzustellen. Bei Nutzung einer oder mehrerer dieser Energiequellen, sollte die in einem Energiespeicher gespeicherte Wärme ebenfalls explizit als grüne Wärme gekennzeichnet werden, um jegliche rechtliche Hürden im Vorhinein zu beseitigen.

3. §3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, EINFÜGUNG NACH PUNKT 14 – S. 11

„ein „Energiespeicher“ ist eine Anlage zum Zweck der Energiespeicherung, mit der die endgültige Nutzung von elektrischer, thermischer oder chemischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer

Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung dieser Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in die benötigte Energieform erfolgt.“

Begründung:

Die Aufnahme einer Definition des Begriffs „Energiespeicher“ ist zentral, um die Funktion der zeitlichen Verschiebung genutzter Energie klar zu benennen und den Lade- und Entladevorgang regulatorisch zu ermöglichen. Die hier verwendete Definition lehnt sich an § 3 Nummer 15d EnWG an, die als Umsetzung der EU-Elektrizitätsbinnenmarktlinie ins deutsche Energierecht eingepasst und übertragen wurde und sich bereits international bewährt hat.

Hinweis:

Wir schlagen folglich die Verwendung des allgemeinen und technologieoffenen Terminus „Energiespeicher“ statt „Speicher“ vor und schlagen dementsprechend Einfügungen und Ersetzungen an den folgenden Stellen vor. B. Lösung, Abs. III; §15 (1), §22 (2) 3.; Anlage 2 zu §15, 9 a); B. Besonderer Teil, zu §15 zu Absatz 1, Abs. I; ebd. Zu Absatz 2, Abs. I.

Vgl. zu den Einzelstellen das angehängte Dokument.

4. §3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 12 „UNVERMEIDBARE ABWÄRME“, EINFÜGUNG UNTER A)

Wir schlagen hier die Einfügung des Begriffs Energiespeicheranlage vor:

- a) Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, Stromerzeugungsanlage, **Energiespeicheranlage** oder im tertiären Sektor anfällt, aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist, mit vertretbarem Aufwand nicht verringert werden kann und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder in das Wasser abgeleitet werden würde,

Dies ist sehr relevant, da auch in einigen Formen von Energiespeicheranlagen Abwärme anfallen kann. Auch diese sollte unbedingt als unvermeidbare Abwärme bezeichnet werden.

So z. B. beim Betrieb von stromnetzdienlichen Carnot-Batterien bzw. Strom-Wärme-Strom-Speichern, Elektrolyseuren und anderen.

5. §18 DARSTELLUNG DER VERSORGUNGSOPTIONEN FÜR DAS ZIELJAHR 2045, EINFÜGUNG NACH (2) 3. – S. 20

6. ein sonstiges Gebiet als Kombination der Optionen 1.-3.

Begründung:

Bei der Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 sollte explizit erwähnt werden, dass ein Gebiet sowohl mittels eines Anteils dezentraler Wärmeversorgung und zugleich einem Anteil erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme versorgt werden kann. Nur so kann das volle Potenzial aller regenerativer Wärmequellen ausgeschöpft werden.